



Auflagen Ressort Bildende Kunst

Allgemeine Verpflichtungen

Der Beitrag darf ausschliesslich zur Umsetzung des im Gesuch beschriebenen Projekts oder künstlerischen Vorhabens verwendet werden. Die Beitragsempfänger*innen tragen die Verantwortung für die sachgemässe Verwendung der finanziellen Mittel. Für Verpflichtungen, die die Beitragsempfänger*innen gegenüber Mitwirkenden und/oder Dritten eingehen, kann in keinem Fall die Dienstabteilung Kultur belangt werden. Bei Nicht-Einhalten der hier aufgeführten Verpflichtungen kann die Dienstabteilung Kultur bereits ausbezahlt Beiträge zurückfordern und auf künftige Gesuche der Gruppe oder der Einzelkünstler*in generell nicht eintreten.

Informationspflicht

Bei relevanten Abweichungen von im Gesuch gemachten Angaben (z. B. wesentliche konzeptionelle Änderungen, Änderungen der Durchführungsorte, terminliche Verschiebungen, Verlagswechsel) ist das Ressort Bildende Kunst unverzüglich zu informieren. Sachlich relevante Änderungen können eine Neubeurteilung durch die Fachkommission nach sich ziehen. Bei sachlich relevanter Abweichung vom ursprünglich angegebenen Vorhaben kann das Ressort Bildende Kunst die Beitragszusicherung zurückziehen bzw. bereits ausbezahlt Beiträge zurückfordern.

Erwähnung der Unterstützung

Die Unterstützung durch die Dienstabteilung Kultur ist auf den Werbeträgern (z. B. Flyer, Plakate, Websites, Social Media, Programmhefte und -hinweise) und am Ort der Durchführung angemessen sowie mit Logo und dem Zusatz «Unterstützt von» zu erwähnen. Dabei ist die Verhältnismässigkeit von Grösse und Platzierung des Logos gegenüber anderen Leistungserbringenden (z. B. Stiftungen, Sponsoren) zu wahren.

Download Logo:

tinyurl.com/kultur-logos

Einladung und Freikarten

Das Ressort Bildende Kunst ist rechtzeitig zu den unterstützten Projekten einzuladen. Die Mitglieder der Fachkommission sowie die Mitarbeitenden des Ressorts Bildende Kunst erhalten auf Wunsch Freikarten für die von der Dienstabteilung Kultur unterstützten Projekte.

Weitere spezifische Auflagen

Auslandatelier-Stipendium und Atelierstipendium F+F

Die spezifischen Hinweise zu den Atelierstipendien (z. B. Belegungsvorgaben) sind auf der Webseite des Ressorts publiziert und vor einer Bewerbung zu beachten.

Die Dienstabteilung Kultur schliesst mit den Stipendiat*innen eine Ateliervereinbarung ab. Das entsprechende Formular wird den Bewerber*innen um ein Atelierstipendium nach der Anmeldung zum Stipendienwettbewerb übermittelt. Die angegebenen Termine für einen Atelieraufenthalt sind verbindlich und können nicht nachträglich geändert werden.

Erwähnung der Unterstützung

Das Atelierstipendium soll in der Biografie der Stipendiat*in mit diesem Begriff erwähnt werden, damit es nicht zu Verwechslungen mit anderen Auszeichnungen der Dienstabteilung Kultur kommt.

Informationspflicht

Ist die/der Stipendiat*in aus zwingenden Gründen verhindert, das Atelierstipendium anzutreten, ist das Ressort Bildende Kunst unverzüglich zu informieren. Das Ressort Bildende Kunst nimmt in solchen Fällen eine Neubeurteilung vor und kann ein zugesprochenes Atelierstipendium wieder entziehen. Bei einem Nichtantritt des Stipendiums verfällt der Anspruch auf Auszahlung der Lebenshaltungskosten.

Schlussbericht

Die/Der Stipendiat*in verfasst einen Schlussbericht über max. zwei A4-Seiten, in dem sie/er die persönlichen Erfahrungen vor Ort und Rückmeldungen zum Atelier beschreibt. Der Schlussbericht ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Atelieraufenthalts im elektronischen Gesuchsportal beim entsprechenden Gesuch hochzuladen.

Jahresprogramm- und Einzelveranstaltungsbeitrag

Schlussbericht

Die Beitragsempfänger*innen erstellen zuhanden des Ressorts Bildende Kunst bis spätestens sechs Monate nach Abschluss der Veranstaltung einen Schlussbericht. Dieser enthält die folgenden Unterlagen:

- Selbstevaluation und Resonanz der Veranstaltung
- Schlussabrechnung (inkl. eingereichtes Budget)
- Medienspiegel (falls vorhanden)
- Teilnahmezahlen (Publikumszahlen)

Der Schlussbericht ist im elektronischen Gesuchsportal beim entsprechenden Gesuch hochzuladen. Ein neues Gesuch kann erst gestellt werden, wenn der Schlussbericht der vorherigen geförderten Veranstaltung vorliegt.

Publikationskostenbeitrag

Belegexemplare

Nach Erscheinen der unterstützten Publikation sind dem Ressort Bildende Kunst unaufgefordert zwei Belegexemplare zuzustellen: Stadt Zürich Kultur, Ressort Bildende Kunst, Postfach, 8022 Zürich.